



---

**Sachstand**

---

**Gesetzliche Mindestlöhne in ausgewählten europäischen Ländern**

**Gesetzliche Mindestlöhne in ausgewählten europäischen Ländern**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 103/22  
Abschluss der Arbeit: 22.03.2023 (zugleich letztes Abrufdatum der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Europäische Union</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Ausgewählte weitere europäische Staaten</b>	<b>5</b>
3.1.	Vereinigtes Königreich	5
3.2.	Schweiz	5

## 1. Einleitung

Die wissenschaftlichen Dienste wurden um vergleichende Auskunft über die gesetzlichen Mindestlöhne in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie im Vereinigten Königreich und in der Schweiz gebeten.

## 2. Europäische Union

Nationale gesetzliche Mindestlöhne gibt es in den allermeisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Keinen gesetzlichen Mindestlohn kennen lediglich Dänemark, Finnland, Italien, Österreich und Schweden. Die Mindestlohnsicherung erfolgt in diesen fünf Mitgliedstaaten, die sich alle durch hohe Tarifbindungsquoten auszeichnen, ausschließlich durch Tarifverträge.

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung erstellt alljährlich einen Mindestlohnbericht, der die aktuellen Entwicklungen der gesetzlichen Mindestlöhne in den EU-Mitgliedstaaten sowie ausgewählten weiteren europäischen und außereuropäischen Ländern vergleichend untersucht.

Im März 2023 ist der aktuelle WSI-Mindestlohnbericht erschienen, der die Situation in den Mitgliedstaaten zum Stand 1. Januar 2023 darstellt:

Lübker, Malte; Schulten, Thorsten: WSI-Mindestlohnbericht 2023 - Kaufkraftsicherung als zentrale Aufgabe in Zeiten hoher Inflation, WSI Report Nr. 82, Düsseldorf, März 2023, abrufbar im Internetauftritt des WSI:  
[https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync\\_id=HBS-008558](https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008558).

Die Autoren setzen in ihrem Bericht die gesetzlichen Mindestlöhne der untersuchten Staaten nach ihrer absoluten Höhe sowie nach Kaufkraftstandards und nach dem sogenannten Kaitz-Index auch unter Verwendung von Schaubildern vergleichend in Beziehung. Sie skizzieren außerdem die Entwicklung der gesetzlichen Mindestlöhne im Zeitverlauf.

Trotz deutlicher nominaler Anhebungen gegenüber dem Vorjahr sei es unter dem Druck der zuletzt stark gestiegenen Verbraucherpreise nur in rund der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten gelungen, die Kaufkraft der gesetzlichen Mindestlöhne zu sichern. Die Autoren gehen in diesem Zusammenhang auf den Referenzrahmen für die Angemessenheit eines gesetzlichen Mindestlohns in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 (Mindestlohnrichtlinie)<sup>1</sup> ein, die in vielen Mitgliedstaaten erheblichen Veränderungsbedarf schaffe.<sup>2</sup>

---

1 ABl. L 275 vom 25. Oktober 2022, S. 33 - 47.

2 Zu den Vorgaben der Mindestlohnrichtlinie für die Festsetzung eines angemessenen gesetzlichen Mindestlohns und den gesetzgeberischen Anpassungsbedarf in Deutschland vgl. auch Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste: Gesetzgeberischer Anpassungsbedarf beim Mindestlohngesetz auf der Grundlage des konsentierten Entwurfs einer EU-Mindestlohnrichtlinie - Ausgewählte Aspekte, Ausarbeitung WD 6 - 3000-051/22 vom 22. September 2022, abrufbar im Internetportal des Deutschen Bundestages: <https://www.bundestag.de/resource/blob/919644/6634e9fba1e6bcf3ae65c142677a8563/WD-6-051-22-pdf-data.pdf>.

### 3. Ausgewählte weitere europäische Staaten

#### 3.1. Vereinigtes Königreich

Der WSI-Mindestlohnbericht berücksichtigt auch den gesetzlichen Mindestlohn im Vereinigten Königreich (*National Living Wage*) und bezieht ihn in den Vergleich ein, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden kann.

#### 3.2. Schweiz

In der Schweiz gibt es keinen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn. Lediglich einige der insgesamt 26 Kantone und Halbkantone haben in den letzten Jahren gesetzliche Lohnuntergrenzen eingeführt, deren Geltung auf die Beschäftigten im jeweiligen Kanton beschränkt ist. Es handelt sich dabei soweit ersichtlich um die Kantone Basel-Stadt, Genf, Jura, Neuenburg und Tessin. Die Mindestlöhne werden zumeist jährlich angepasst. Für das Jahr 2023 gelten folgende Untergrenzen für den Brutto-Stundenlohn:

Basel-Stadt	21,45 CHF <sup>3,4</sup>
Genf (Genève)	24,00 CHF <sup>5</sup>
Jura	20,60 CHF <sup>6</sup>
Neuenburg (Neuchâtel)	20,77 CHF <sup>7</sup>
Tessin (Ticino)	19,75 bis 20,25 CHF <sup>8</sup>

\*\*\*

---

3 Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA): Aktuelle Höhe des Mindestlohns, abrufbar im Internetauftritt des AWA: <https://www.awa.bs.ch/arbeitsnehmende/Kantonaler-Mindestlohn/Aktuelle-H-he-des-Mindestlohns.html>.

4 1 CHF = 1,00482 EUR, OANDA Data Services (22. März 2023), abrufbar im Internet unter: <https://www.oanda.com/currency-converter/de/?from=CHF&to=EUR&amount=1>.

5 République et Canton de Genève: Appliquer le salaire minimum genevois - 4. Montant et calcul du salaire minimum (frz.), abrufbar im Internetauftritt des Kantons Genf: <https://www.ge.ch/appliquer-salaire-minimum-genevois/montant-calcul-du-salaire-minimum>.

6 République et Canton du Jura - Département de l'économie et de la santé - Service de l'économie et de l'emploi: Salaire minimum jurassien (frz.), abrufbar im Internetauftritt des Kantons Jura: <https://www.jura.ch/fr/Autorites/Administration/DES/SEE/Surveillance-du-marche-du-travail/Salaire-minimum/Salaire-minimum-jurassien.html>.

7 République et Canton de Neuchâtel, Département de l'emploi et de la cohésion sociale - Service de l'emploi: Mémento sur le salaire minimum du Canton de Neuchâtel (frz.), S. 2, abrufbar im Internetauftritt des Kantons Neuenburg: <https://www.ne.ch/autorites/DECS/SEMP/Documents/Memento%20SMIN%202023.pdf>.

8 Der gesetzlich festgelegte Mindestlohn muss aber erst ab dem 1. Januar 2024 erreicht sein. Für das Jahr 2023 gilt eine Übergangsregel, wonach der Mindestlohn zwischen 19,50 CHF und 20,00 CHF liegen muss; Repubblica e Cantone Ticino - Dipartimento delle finanze e dell'economia - Divisione dell'economia - Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro: FAQ - Domande frequenti sul salario minimo (it.), S. 2, abrufbar im Internetauftritt des Kantons Tessin: [https://www4.ti.ch/fileadmin/DFE/DE-USML/salario\\_minimo/FAQ\\_salario\\_minimo.pdf](https://www4.ti.ch/fileadmin/DFE/DE-USML/salario_minimo/FAQ_salario_minimo.pdf).